

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und
Frauen
Der Senator



Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen, 10820 Berlin (Postanschrift)
Berliner Frauenbund

Gudrun Laufer
Ansbacher Str; 63
10777 Berlin

Dienstgebäude
Martin-Luther-Str.105
10825 Berlin -
Internet:
www.berlin.de/wirtschaftssenat

E-Mail
andrea.schatz@senwlarbfrau.verwalt-berlin.de

Telefon (0 30)
9013 -8909 ,
Intern 913 ' .

Telefax (030)
90 13 – 8902
Intern 9 13

Geschäftszeichen

V B 3

Bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in
Andrea Schatz.

Zimmer-Nr.
335

Datum 13.11.2003

Offener Brief II der Berliner Frauenverbände und -initiativen

Sehr geehrte Frau Laufer,
sehr geehrte Frau Rawert,
sehr geehrte Damen, .

für die Übersendung des II. Offenen Briefes der Berliner .Frauenverbände und -
initiativen danke ich Ihnen recht herzlich.

Wie ich bereits in meiner Antwort auf den I. Offenen Brief der Berliner Frauenverbände dargelegt hatte,
haben wir uns im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens intensiv um Änderungen des Ersten und
Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt bemüht.

Bei der Beratung der Gesetze in den Bundsratsausschüssen sowie im Vermittlungsausschuss hatte ich
eine Nachbesserung und Überarbeitung wichtiger Punkte - insbesondere unter genderpolitischen
Aspekten gefordert.

Dabei übte ich besonders Kritik an den vorgesehenen Regelungen im Bereich der geringfügigen
Beschäftigungen mit den damit zu vermutenden Benachteiligungen für Frauen sowie an den
Neuregelungen zur Kürzung von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, von denen zu befürchten war,
dass sie insbesondere Frauen betreffen werden.

Wie die Entwicklung zeigt, sind es genau diese Bereiche - die Ausweitung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse und die verschärfte Einkommensanrechnung - die vorrangig zu Lasten von Frauen gehen.

Seit Inkrafttreten am .1. April diesen Jahres zeichnet sich eine enorme Zunahme der sogenannten Mini- und Midijobs ab.¹ Der geringfügige Beschäftigungsbereich ist ein typischer Frauenerbeitsmarkt ohne ausreichende soziale Absicherung. Seine weitere Ausweitung bedeutet vor dem Hintergrund anhaltender Beschäftigungsungleichgewichte zwischen Frauen und Männern eine Verschärfung der geschlechtsspezifischen Segregation des Arbeitsmarktes.

Durch die erweiterte Einkommensanrechnung ist der Anteil der weiblichen "Nichtleistungsbezieher" seit Anfang des Jahres bereits gewachsen. Obwohl die Neuregelungen aufgrund von Übergangsvorschriften noch nicht voll greifen, sind in der ersten Jahreshälfte schon 160.000 Arbeitslose aus dem Leistungsbezug gefallen, darunter zwei Drittel Frauen.²

Ich teile Ihre Auffassung, dass mit den nunmehr geplanten Reformen des Dritten und Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt diese problematischen Entwicklungen fortgeschrieben werden.

Besonders folgende geplante Neuregelungen bewerte ich .sehr kritisch:

- . Wenn auch die Vereinfachung des Leistungsrechts grundsätzlich begrüßenswert ist, so wird sie zur Benachteiligung von bislang besonders beachteten Personengruppen führen, wie z. B. Pflegepersonen, Erwerbspersonen mit diskontinuierlichen Erwerbsbiografien, Berufsrückkehrerinnen sowie Arbeitslosen ohne Erfüllung der Vorbeschäftigungszeiten bei der Förderung beruflicher Weiterbildung. Dieses wird überproportional Frauen treffen.
- . Den Wegfall der verlängerten Rahmenfrist für Pflegepersonen, dafür freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung: Zwar ist die Möglichkeit der Versicherung für Pflegezeiten grundsätzlich zu befürworten, es bestehen jedoch erhebliche Zweifel, ob angesichts der geringen Pflegesätze die Mittel für die Beiträge überhaupt aufgebracht und somit Ansprüche erlangt werden können. Mit dieser Privatisierung des arbeitsmarktlichen Risikos der Übernahme von Familienpflichten werden Frauen erheblich benachteiligt - insbesondere Frauen, die vor der Pflege versicherungspflichtig waren.

Die im Zusammenhang mit der vorgesehenen Vereinheitlichung von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld geänderten Voraussetzungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung wird zur Folge haben, dass Berufsrückkehrerinnen bzw. Personen mit langen Erziehungs- oder Pflegezeiten - also fast ausschließlich Frauen - nicht mehr die Versicherungsleistung Unterhaltsgeld beziehen können, sondern nur noch notwendige Sachkosten erhalten können. Ob sie das Arbeitslosengeld II beziehen können, hängt von ihrer Hilfebedürftigkeit ab. Be-

1 Laut Angaben der Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft sind 6.727.931 M inijobber gemeldet (Stand 04.11.2003)

2 Christine Fuchsloch. Feministische Rechtszeitschrift STREIT 3/2003

rufsrückkehrerinnen werden damit auf das Einkommen ihres Partners verwiesen.

Mit der Reduzierung der Eingliederungszuschüsse auf zwei Typen (für Personen mit Vermittlungshemmnissen und für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen) wurde der Rechtsanspruch von Berufsrückkehrerinnen auf einen Eingliederungszuschuss gestrichen und in eine Ermessensleistung umgewandelt.

In den vorberatenden Bundesratsausschüssen haben wir uns entsprechend positioniert.

Unter anderem haben die Länder Berlin und Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Bundesratsbefassung sowohl zum Gesetzentwurf zu Reformen am Arbeitsmarkt als auch zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt Anträge eingebracht, mit denen auf die erheblichen finanziellen Einbußen durch Absenkung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes sowie die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe insbesondere in strukturschwachen Regionen verwiesen wurde. Aufgrund der Ländermehrheitsverhältnisse fanden diese Anträge jedoch keine Mehrheit.

Es ist zu befürchten, dass im anstehenden Vermittlungsverfahren die nachträglichen Verbesserungen wieder zurückgenommen und einige der vorgesehenen Regelungen noch weiter verschärft werden.

Ich werde mich jedoch im Rahmen der mir zur Verfügung stehenden Möglichkeiten weiterhin für den Abbau struktureller Benachteiligungen von Frauen im Erwerbsleben und für ihre eigenständige Existenzsicherung einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Wolf